

**Beschluss des Regierungsrates
über die Festsetzung des Skontos und die Berechnung von
Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern**

(vom 9. September 1981)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Bezahlen Steuerpflichtige bis zum 30. Juni eines Jahres die gesamten Staats- und Gemeindesteuern, so erhalten sie einen Skonto von 1½% der Jahressteuer.

II. Der Zins für Steuernachforderungen wird auf 5% festgesetzt. Beträgt die Nachforderung an Staats- und Gemeindesteuern für ein Jahr weniger als Fr. 1000.– oder der Zins auf der Nachforderung eines Jahres weniger als Fr. 50.–, so wird der Zins nicht erhoben.

III. Der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern wird auf 5% festgesetzt.

Beträgt der Zins auf den verspätet entrichteten Steuern eines Jahres weniger als Fr. 50.–, so wird er nicht erhoben.

IV. Der Zins für Steuerrückerstattungen wird auf 5% festgesetzt.

V. Der Zinssatz von 5% findet erstmals Anwendung auf Staats- und Gemeindesteuern des Jahres 1982.

VI. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1982 in Kraft.

VII. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. September 1981

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:
Wiederkehr

Der Staatsschreiber:
Roggwiller